

**1028 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**

# Bericht

## des Finanz- und Budgetausschusses

**über die Regierungsvorlage (1009 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das EG-Abkommen-Durchführungsgesetz neuerlich geändert wird (5. EG-Abkommen-Durchführungsgesetz-Novelle)**

Die Vorlage des gegenständlichen Gesetzentwurfes ist auf folgende Gegebenheiten zurückzuführen:

Der innerstaatlichen Durchführung der Freihandelsabkommen Österreichs mit der EWG (BGBl. Nr. 466/1972) und mit der EGKS (BGBl. Nr. 467/1972) dient das EG-Abkommen-Durchführungsgesetz (BGBl. Nr. 468/1972). Die bestehenden Freihandelsabkommen wurden in der Folge des am 1. Jänner 1986 vollzogenen Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften durch Zusatzprotokolle ergänzt und damit den geänderten Verhältnissen angepaßt. Diese Zusatzprotokolle sind Gegenstand der Regierungsvorlagen 995 und 996 d. B. XVI. GP. Dies macht nun eine neuerliche Änderung des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes notwendig, weil einige

Zollbestimmungen der Zusatzprotokolle einer Präzisierung bedürfen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 19. Juni 1986 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Veselsky und Dipl.-Kfm. DDr. König das Wort.

Die Abgeordneten Dr. Veselsky und Grabher-Meyer stellten einen Abänderungsantrag zu Art. II Abs. 1.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der Fassung dieses Abänderungsantrages mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1009 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1986 06 19

**Kuba**  
Berichterstatter

**Kurt Mühlbacher**  
Obmann

∕.

## **Abänderung**

### **zum Gesetzentwurf in 1009 der Beilagen**

Artikel II Abs. 1 lautet:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zum Abkommen (EWG) im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften in Kraft.“